

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation  
für Gesundheit und Verbraucherschutz  
am 17. November 2016**

**Auszug der Beschlüsse der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) am 22. April  
2016 in Düsseldorf**

**A Problem**

Am 22. April 2016 fand in Düsseldorf die 12. Verbraucherschutzministerkonferenz in statt, in der unter anderem auch Themen der in die Zuständigkeit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz fallenden Bereiche beraten wurden.

**B Lösung**

Auszüge der Beschlüsse der Konferenz (ohne Anlagen) werden der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz als Anlage zur Kenntnis gegeben.

**C Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz nimmt die Auszüge Beschlüsse der 12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 zur Kenntnis.

**Anlage:**

Auszüge der Beschlüsse der 12 VSMK

## **Anlage**

### **Beschlüsse zum Bereich Verbraucherschutzministerkonferenz**

#### **TOP 11 Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung**

##### **Bezug TOP 23 / 11. VSMK**

### **Beschluss**

1. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den mündlichen Bericht des BMEL zum Sachstand der Erarbeitung einer nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung zur Kenntnis.
2. Zur besseren Koordinierung von Maßnahmen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung werden Bund und Länder im Zuge der Erarbeitung einer nationalen Strategie ihren gegenseitigen Austausch weiter intensivieren und die Länder werden ihre Aktivitäten in die im Rahmen der nationalen Strategie vorgesehene Plattform einstellen.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

---

#### **TOP 23/24/25 Notwendige Schritte zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der digitalen Welt**

##### **Bezug TOP 37 / 9. VSMK**

##### **TOP 26 / 10. VSMK**

### **Beschluss**

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der –senator der Länder setzen sich dafür ein, die sich aus einer zunehmenden Digitalisierung des Alltags für Verbraucherinnen und Verbrauchern ergebenden Vorteile zu erhalten und durch die Schaffung verbraucherfreundlicher Rahmenbedingungen sowohl auf nationaler als auch EU-Ebene weiter auszubauen. Voraussetzung dafür ist, dass die sich aus neuen Geschäftsmodellen im Internetzeitalter ergebenden Risiken für Verbraucher frühzeitig erkannt und auf verbraucherfreundliche Geschäftspraktiken hingewirkt wird. So muss im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht nur die Qualität von Internetangeboten weiter verbessert, sondern Verbraucherinnen und Verbraucher

müssen insbesondere auch besser bei der Nutzung von datenintensiven Diensten geschützt werden.

2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der –senator der Länder sehen daher die Notwendigkeit, im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher auf die nachfolgend beschriebenen Risiken zu reagieren und notwendige Schritte zur Stärkung des Verbraucherschutzes zügig voranzutreiben:
  - a) Immer mehr Internetangebote (z. B. die Nutzung eines sozialen Netzwerkes oder einer App für mobile Endgeräte) werden zwar kostenlos angeboten. Bezahlt wird aber mit den eigenen Daten, in deren weitere Nutzung zu gewerblichen Zwecken eingewilligt werden muss. Datennutzung und Produktangebote zu koppeln, obwohl diese Einwilligung in eine Datennutzung für die Erfüllung des Vertrages oder die Erbringung der Dienstleistung nicht erforderlich ist, ist nach Ansicht der Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder grundsätzlich zu untersagen (sog. Koppelungsverbot). Diese umfassenden Einwilligungen werden häufig von den Anbietern in vorformulierten Datenschutzerklärungen „versteckt“. Für diese vorformulierten Erklärungen gelten zwar allgemein die Regelungen in §§ 305 ff BGB zur Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) in den Vertrag. Im AGB-Recht fehlen aktuell aber speziell auf datenschutzrechtliche Fragen zugeschnittene Klauselverbote. Der Bund wird daher gebeten, im AGB-Recht die Möglichkeiten von Anbietern zur Verwendung gegen das Koppelungsverbot verstoßender Bestimmungen wirksam zu begrenzen.
  - b) Verbraucherinnen und Verbraucher können im Internet für das gleiche Produkt bei demselben Anbieter mitunter ganz unterschiedliche Preise bezahlen. Hintergrund dafür sind die technischen Methoden zur individualisierten Preisgestaltung, bei denen mittels Big Data Analysen Rückschlüsse auf die vermeintliche oder tatsächliche Zahlungs- oder Kaufbereitschaft des einzelnen Kunden gezogen werden. Alle Kunden müssen aber darauf vertrauen können, dass ihnen im Onlinehandel von demselben Anbieter auch ein- und derselbe Referenzpreis angezeigt und angeboten wird. Soweit Anbieter von diesem Referenzpreis abweichen wollen, müssen sie verpflichtet werden, Verbraucherinnen und Verbraucher über die Bedingungen für eine Abweichung vom Referenzpreis in einer nachvollziehbaren und transparenten Weise zu informieren. Unter diesen Bedingungen bleibt beispielsweise die Gewährung von Rabatten oder anderen Preisreduzierungen in Abweichung zum Referenzpreis im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher weiterhin möglich. Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei der Europäischen Kommission für die Schaffung von EU-weit geltenden Regelungen einzusetzen, welche die Möglichkeiten zur individualisierten Preisgestaltung im Online-Handel entsprechend begrenzen. Der Bund wird um Prüfung gebeten, ob im Vorgriff auf eine solche EU-weite Regelung die Schaffung nationaler Vorschriften zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern möglich ist.
  - c) Im Onlinehandel wird Verbraucherinnen und Verbrauchern ein zuverlässiger Preisvergleich erheblich erschwert, weil Anbieter mitunter für ein- und dasselbe Produkt den in ihrem Online-Angebot angezeigten Preis im Laufe eines Tages mehrfach ändern. Diese Form der dynamischen Preisgestaltung ist im

Onlinehandel weit verbreitet und droht einen der größten Verbrauchervorteile beim Handel mit Waren und Dienstleistungen im Internet, der in einer Verbesserung der Preisvergleichsmöglichkeiten besteht, auszuhebeln. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder appellieren daher an die Anbieter im Onlinehandel, sich freiwillig darauf zu verständigen, den für ein Produkt angebotenen Preis für eine bestimmte Mindestdauer - beispielsweise für einen Kalendertag (Dauer von 24 Stunden) unverändert zu lassen, bevor der nächste Preiswechsel erfolgt. Zur besseren Orientierung der Verbraucherinnen und Verbraucher sollten Anbieter sich zusätzlich verpflichten, beispielsweise für die Dauer von 72 Stunden den bisherigen Preisverlauf in der Vergangenheit graphisch darzustellen. Nach Ansicht der Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder könnte durch entsprechende freiwillige Maßnahmen der Anbieter das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in den Onlinehandel deutlich gestärkt werden.

- d) Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sind der Auffassung, dass Preisvergleichs- und Bewertungsportale, wie auch im Rahmen der kürzlich veröffentlichten Untersuchung der Verbraucherzentralen im Rahmen des Projektes Marktwächter Digitale Welt festgestellt wurde, für Verbraucherinnen und Verbraucher zwar grundsätzlich eine wertvolle Orientierungshilfe bieten, aber nicht uneingeschränkt empfehlenswert sind. Insbesondere sind die Portale nicht zuletzt wegen der Finanzierung unter anderem auf Basis von Provisionen weniger objektiv und unabhängig als Verbraucherinnen und Verbraucher annehmen. Auch der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen spricht sich in seinen Empfehlungen für die Schaffung von glaubwürdigen Metainformationen durch Verbraucherpolitik im Bereich Preisvergleichs- und Bewertungsportale aus. Diese Feststellung steht im Einklang mit den Beschlüssen der 9. Und 10. VSMK zu Bewertungs- und Vermittlungsportalen im Energie- bzw. Hotelbereich. Die Verbraucherschutzministerkonferenz fordert daher die Bundesregierung auf, sich bei der Europäischen Kommission für die Schaffung von EU-weit geltenden Regelungen einzusetzen, mit denen gesetzliche Mindestanforderungen für alle Vergleichswebsites vor allem im Hinblick auf die Portalfinanzierung und wirtschaftliche Verflechtungen (insbesondere die Offenlegung von Provisionen), auf die klare Abgrenzung zur Werbung, auf verbraucherfreundliche und standardmäßige Voreinstellungen der Suchfilter, auf den berücksichtigten Marktanteil, die einfache und niederschwellige Bedienung, sowie Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit von Verbraucherinformationen einzusetzen. Der Bund wird gebeten nationale Vorschriften zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern kurzfristig vorzubereiten und diese im Vorgriff auf die oben genannte EU-weite Regelung und für den Fall, dass sich die Betreiber der Vergleichsportale nicht innerhalb eines Jahres zu mehr Transparenz und höhere Qualität verpflichten, umgehend in den Gesetzgebungsgang zu geben.
- e) Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator sehen auch besonderen Handlungsbedarf bei der Verbesserung des Verbraucher- und Datenschutzes bei Apps, insbesondere was die Information der Nutzer als auch die Kontrolle über ihre Daten betrifft. Die

Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator begrüßen daher die Initiative des BMJV, in Stakehol12. der-Gesprächen mit Wirtschaft und Zivilgesellschaft einen Best- Practice-Katalog für verbraucherfreundliche Apps zu entwickeln.

3. In ihrem Maßnahmenprogramm „Mehr Sicherheit Souveränität und Selbstbestimmung in der digitalen Wirtschaft“ vom 07.10.2015 kündigen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an, alle derzeit bestehenden Aufsichtstätigkeiten im Bereich des Verbraucherschutzes in der digitalen Welt in einer Behörde zu bündeln, um Wettbewerb, Marktregulierung und Verbraucherschutz zu fördern. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder fordern die Bundesregierung auf, sie bei dieser Prüfung und der weiteren Planung zu beteiligen. Viele Regelungsbereiche des Verbraucherschutzes liegen im Kompetenzbereich der Bundesländer. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei dem Planungsprozess auch Länderinteressen und -zuständigkeiten berührt werden, sollten sie frühzeitig beteiligt werden.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der –senator der Länder bitten den Bund, auf der 13. VSMK über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

---

## **TOP 40 „Gender Pricing“ verhindern – Verbraucherinnen und Verbraucher gleich behandeln**

### **Beschluss**

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der –senator der Länder stellen fest, dass es eine Reihe von Hinweisen gibt, dass Frauen und Männer für ähnliche Produkte unterschiedliche Preise zahlen müssen. Diese Art der geschlechtsspezifischen Preisgestaltung wird als „Gender Pricing“ bezeichnet.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der –senator der Länder halten die Beachtung der Inhalte des Antidiskriminierungsgesetzes auch beim Verbraucherschutz für notwendig. Bestimmte soziale Gruppen dürfen in Deutschland nicht diskriminiert werden – auch nicht durch unterschiedliche Preise für nahezu gleichartige Produkte.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten daher den Bund, im Rahmen eines Gutachtens zu prüfen, wie stark sich

das sogenannte Gender Pricing auf den Märkten auswirkt. Sie bitten den Bund, über die Ergebnisse der Untersuchung zur 13. Verbraucherschutzministerkonferenz zu berichten sowie ggf. bestehende Gesetzeslücken zu schließen.

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der –senator der Länder bitten den Bund außerdem, sich bei Herstellern und Einzelhändlern dafür einzusetzen, eine Preisdiskriminierung von Frauen zu unterlassen.

Ergebnis: 15 : 0 : 1 (BY)

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

---

## **TOP 43 Qualität der Finanzberatung erhöhen – unabhängige Finanzberatung stärken**

**Bezug TOP 22 / 8. VSMK**

### **Beschluss**

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der –senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen zur Kenntnis, dass die Qualität der vorherrschenden provisionsbasierten Finanzberatung von Banken und Finanzvertrieben für Verbraucherinnen und Verbraucher nach wie vor stark verbesserungswürdig ist und stellen fest, dass die unabhängige Beratung auf Honorarbasis in Deutschland weiterhin kaum verbreitet ist.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sind der Auffassung, dass es weiterer politischer Anstrengungen bedarf, um die provisionsunabhängige, sich ausschließlich am Kundeninteresse orientierende Beratung zu stärken. Sie fordern die Bundesregierung auf, zur Umsetzung der entsprechenden Ankündigung im Koalitionsvertrag zeitnah geeignete Regelungen zu treffen. Hierbei sollte insbesondere die gesetzliche Schaffung eines „unabhängigen Finanzberaters“, der alle denkbaren kapitalansparenden Finanzprodukte (u.a. Kapitallebens- und Rentenversicherungen, Bausparpläne, Spareinlagen) in seine Beratung auf Honorarbasis einbeziehen darf, verfolgt werden. Um die Vergleichbarkeit mit dem provisionsbasierten Vertrieb und insbesondere eine für Verbraucherinnen und Verbraucher verständliche Kostentransparenz zu gewährleisten, wäre überdies eine verpflichtende Ausweisung von Nettotarifen sinnvoll, zumindest aber sollte eine vollumfängliche Transparenz über die Abschluss- und Vertriebskosten hergestellt werden.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten das BMJV, über den Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrags und die von der Bundesregierung konkret geplanten Maßnahmen zur Stärkung der unabhängigen Beratung auf Honorarbasis zur nächsten VSMK zu berichten.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

---

## **TOP 60 Verbraucherkompetenz von Schülerinnen und Schülern**

**Bezug TOP 21/ 9. VSMK**

**TOP 22/ 10. VSMK**

**TOP 21/ 25. LAV**

**TOP 16/ 26. LAV**

**Anlage Bericht zur Verbraucherkompetenz von Schülerinnen und Schülern. Vorlage des gemeinsamen Arbeitskreises von Verbraucherschutzministerkonferenz und Kultusministerkonferenz (Anlagen)**

### **Beschluss**

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der –senator der Länder nehmen den Bericht des gemeinsamen Arbeitskreises von Verbraucherschutzministerkonferenz und Kultusministerkonferenz vom 22.07.2015 zur Verbraucherkompetenz von Schülerinnen und Schülern zur Kenntnis.
2. Sie begrüßen den konstruktiven Dialog der beiden Fachministerkonferenzen und sprechen sich dafür aus, den Austausch im Interesse der Stärkung und weiteren Implementierung der Ernährungs- und Verbraucherbildung weiter fortzuführen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der –senator der Länder sehen weiterhin Handlungsbedarf, die Verbraucherkompetenz von Schülerinnen und Schülern zu evaluieren. Sie unterstützen den Vorschlag des Arbeitskreises, Vorhaben der Länder und anderer Akteure im Bereich der Ernährungs- und Verbraucherbildung wissenschaftlich durch Hochschulen und Institute zu begleiten.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der –senator der Länder bekräftigen ihren Beschluss zu TOP 22 der 10. VSMK und betonen, dass eine Plattform nach dem Muster des „Materialkompasses“ des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V. eine wertvolle und wichtige Hilfestellung für Lehrkräfte ist, um zu den Themen der Ernährungs- und Verbraucherbildung umfassend geeignete und erprobte Materialien für den Unterricht zu erhalten. Sie bitten den Bund, die Weiterfinanzierung einer entsprechenden Plattform in allen Themenbereichen finanziell abzusichern.

5. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten das Vorsitzland, den Beschluss an die Kultusministerkonferenz zu übermitteln.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein